

# Revidirtes Regulativ

## für die Erhebung von Abgaben für Lustbarkeiten im Stadtkreise Görlitz.

Von der Königlichen Regierung zu Piegwitz unterm 1. August 1884 auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestätigt.

### § 1. Es sind zu entrichten:

#### a) für ein Konzert:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. bei einem Eintrittspreise bis 30 Pf. einschließlich . . . . . | 1 Mark |
| 2. bei einem Eintrittspreise über 30 Pf. bis 1 Mark . . . . .    | 3 "    |
| 3. bei einem Eintrittspreise über 1 Mark . . . . .               | 5 "    |

#### b) für gewerbsmäßig veranstaltete theatralische Vorstellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Ballets, pantomimische, plastische und equilibristische Produktionen, welche allein oder in Abwechslung mit einander in Schank- oder Restaurationslokalen irgend welcher Art abgehalten werden, für jede Vorstellung . . . . .

3 "

#### c) für derartige Produktionen, wenn sie von geringerem Umfange und deshalb nicht nach b zu besteuern sind, für jede Vorstellung . . . . .

2 "

#### d) für sonstige kleinere gewerbsmäßige Produktionen und Schaustellungen (Seiltänzer, Taschenspieler, Panorama, Marionetten-Theater, Feuerwerke, Menagerien, Museen und dergl.) für jeden Tag . . . . .

1 "

#### e) für Cirkus-Vorstellungen für jeden Tag:

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| während der Sommer-Monate . . . . . | 10 " |
| während der Winter-Monate . . . . . | 15 " |

#### f) für Tanzvergnügungen ohne Rücksicht auf deren Dauer:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. in Lokalen bis zu 150 Quadratmeter Flächen-Inhalt. . . . .        | 4 " |
| 2. in Lokalen von mehr als 150 Quadratmeter Flächen-Inhalt . . . . . | 6 " |

#### g) für Maskenbälle . . . . .

30 "

#### h) für jede in einem öffentlichen Lokale stattfindende Ausspielung, Verloosung oder dergleichen, sowie von jedem derartigen Pagenschießen oder Schießen . . . . .

1 "

### § 2. Alle diese Abgaben fließen zur Armenkasse.

Die Erhebung erfolgt durch die Polizei-Verwaltung bei Behändigung des Erlaubnißscheines für jeden Tag der Vorstellung vor Beginn derselben. Die Hinterlegung eines entsprechenden Betrages zur Deckung der, für die Dauer der Vorstellungen zu erhebenden Abgaben kann gefordert werden.

§ 3. Für die Entrichtung der Abgabe haftet Derjenige, dem die Erlaubniß zur Abhaltung einer Lustbarkeit nach den Bestimmungen des § 1 erteilt oder der zur polizeilichen Anmeldung derselben verpflichtet ist.

§ 4. Für Lustbarkeiten zu gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 5. Reklamationen gegen Abgaben dieser Art sind innerhalb einer Präklusivfrist von 8 Tagen beim Magistrat anzubringen. Die Einziehung oder Beitreibung der Abgabe wird hierdurch nicht aufgehalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark belegt.

Görlitz, den  $\frac{16. Juni}{4. Juli}$  1884.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. Reichert.

(L. S.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. Bethe.